



Sozial-Info 2026 des Landes Steiermark

Die wichtigsten Sozialleistungen in kurzer Form aufgelistet.
Details erfahren Sie auf dem Sozialserver www.soziales.steiermark.at
oder am gebührenfreien Sozialtelefon 0800/201010.

Abteilung 11

Soziales, Arbeit und
Integration des Amtes der
Steiermärkischen Landesregierung



Das Land
Steiermark

Geleitwort des Soziallandesrats

© Büro LR Amesbauer/Foto Fischer



Die Steiermark bekennt sich dazu, unverschuldet in Not geratene Menschen zu unterstützen und ihnen im Sinne unserer Solidargemeinschaft zu helfen.

Das umfassende Angebot im Sozialbereich soll sicherstellen, dass Notlagen abgemildert werden und niemand auf sich allein gestellt ist.

Die Sozial-Info 2026 des Landes Steiermark informiert über einen Teil des weitreichenden Angebots der Sozialleistungen in unserem Bundesland. Auch in krisenhaften Zeiten wollen wir bei Notlagen Unterstützung anbieten, um eine selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Steiermark zu ermöglichen.

Mag. Hannes Amesbauer, BA
Landesrat für Soziales

Wohnunterstützung

Für den Bezug der Wohnunterstützung des Landes ist ein gültiger Mietvertrag notwendig, und die monatlichen Mietzahlungen müssen eingehalten werden. Den Antrag auf die Wohnunterstützung nimmt Ihre Wohnsitzgemeinde oder das Referat Beihilfen und Sozialservice der Sozialabteilung (Telefonhotline 0316/877-3748) entgegen. Dort hilft man Ihnen natürlich gerne beim

Ausfüllen der Formulare oder bei der Klärung offener Fragen. Unter der Adresse www.soziales.steiermark.at/wohnunterstuetzung stehen Ihnen weitere Details, eine ausführliche Einkommenstabelle, eine Broschüre zum Herunterladen sowie der Wohnunterstützungsrechner online zur Verfügung, die Wohnunterstützung kann unter dieser Adresse auch online beantragt werden.

Heizkostenzuschuss des Landes

Der Heizkostenzuschuss des Landes ist eine Maßnahme zur Unterstützung von Menschen mit geringerem Einkommen. Für die Heizperiode 2025/2026 kann er in der Höhe von EUR 340,- pro Haushalt noch bis 27. Fe-

bruar 2026 bei der Wohnsitzgemeinde beantragt werden. Für die kommende Heizperiode 2026/2027 kann voraussichtlich ab Herbst angesucht werden – das genaue Datum wird rechtzeitig veröffentlicht.

Pendlerbeihilfe

Rückwirkend für Arbeitnehmer (sowie Personen in Umschulung und Internats-Lehrlinge) mit einem Jahresbruttoeinkommen (ohne Familienbeihilfe) bis maximal € 35.000,-

Weitere Voraussetzungen, Details und Formulare finden Sie bei der Arbeiterkammer Steiermark unter www.akstmk.at oder 05/7799-0.

Lehrlingsbeihilfe

Einkommensschwache Lehrlinge und deren Familien (Jahreseinkommen bis zu € 26.500,-) können um eine einkommensabhängige Unterstützung ansuchen. Die monatliche Netto-Lehrlingsentschädigung

darf dabei € 900,- jedenfalls nicht überschreiten.

Die alljährliche Beihilfe kann zwischen € 70,- und € 700,- betragen.

Sozialunterstützung

Berechnungswerte	
für Alleinstehende und Alleinerziehende	€ 1.168,40
für in Wirtschaftsgemeinschaft lebende volljährige Bezugsberechtigte für die erste und zweite/für den ersten und zweiten (z.B. Ehepartner)	€ 817,88
für in Wirtschaftsgemeinschaft lebende volljährige Bezugsberechtigte	€ 525,78
für in Wirtschaftsgemeinschaft lebende minderjährige Bezugsberechtigte	
a) bei einer/einem minderjährigen Bezugsberechtigten	€ 292,10
b) bei zwei minderjährigen Bezugsberechtigten pro minderjährige Bezugsberechtigte/minderjährigem Bezugsberechtigten	€ 233,68
c) bei drei minderjährigen Bezugsberechtigten pro minderjährige Bezugsberechtigte/minderjährigem Bezugsberechtigten	€ 175,26
d) bei vier minderjährigen Bezugsberechtigten pro minderjährige Bezugsberechtigte/minderjährigem Bezugsberechtigten	€ 146,05
e) bei fünf oder mehr minderjährigen Bezugsberechtigten pro minderjährige Bezugsberechtigte/minderjährigem Bezugsberechtigten	€ 140,21
Menschen mit einem Behindertenpass bekommen zusätzlich	€ 210,31
Alleinerziehende mit Kindern im gemeinsamen Haushalt bekommen zusätzlich	
• für das erste Kind	€ 105,16
• für das zweite Kind	€ 70,10
• für jedes weitere Kind	€ 35,05

Die Sozialunterstützung ist eine Leistung für Menschen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind und soll zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs beitragen. Die Höhe der Leistung ist von der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft abhängig. Dies gilt für arbeitsfähige Personen und Personen, die nicht vom Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen sind. Leistun-

gen sind bei Fehlverhalten zu kürzen, z.B. wenn Bezugsberechtigte nicht bereit sind, ihre Arbeitskraft einzusetzen, Maßnahmen verweigern, die die Arbeitsfähigkeit fördern oder wenn verpflichtende Maßnahmen nach dem Integrationsgesetz verweigert werden. Sozialunterstützung kann seit 1. Juli 2021 beantragt werden und löst das Modell der bedarfsorientierten Mindestsicherung ab.

Weitere Informationen finden Sie unter

www.gesundheitskasse.at über Kinderbetreuungsgeld, Rezeptgebührenbefreiung,

Kuraufenthalte, Heilbehelfe, Geringfügigkeitsgrenzen

www.pensionsversicherung.at über Ausgleichszulagenrichtsätze

www.gis.at über ORF-Gebührenbefreiung

www.schuldnerinnenberatung.at über Schuldnerberatung